

Artenschutzrechtliche Prüfung

zur

11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.26 "Bröltalstraße" in Hennef

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
Internet: www.planungsbuero-fehr.de
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 10. Oktober 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Projektgebiet und Planung	1
3. Datengrundlage: „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW und Fledermaus-Check	2
4. Habitatstrukturen und faunistisches Potenzial	3
5. Artenschutzrechtliche Bewertung	5
5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	6
5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	6
5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	7
6. Zusammenfassende Bewertung	7

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Im Zuge der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.26 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des Bauhofbereiches als Standort für einen Lebensmitteldiscounter geschaffen werden. Die Umsetzung der Planung würde mit dem Abbruch des Bauhofes und Gebäudeneubauten einhergehen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, zu beachten. Im hiermit vorgelegten Gutachten wird die Bebauungsplanänderung, insbesondere im Hinblick auf den möglichen Abriss des Bauhofs sowie die Neubebauung, aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet, v.a. im Hinblick auf gebäudebewohnende Vogelarten und Fledermäuse. Grundlage für die Bewertung sind einerseits die Habitatbedingungen vor Ort und das sich daraus ergebende Lebensraumpotenzial, andererseits die für das Messtischblatt genannten planungsrelevanten Arten aus dem „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW. Ergänzend wurde im September 2011 ein Fledermaus-Check durchgeführt.

2. Projektgebiet und Planung

Das Plangebiet liegt im östlichen Zentrum der Stadt Hennef. Bei den Grundstücken, auf denen der Abriss und der anschließende Neubau geplant sind, handelt es sich in der Gemarkung Geistingen um das Flurstück 24 der Flur 6 und in der Gemarkung Striefen um das Flurstück 2 der Flur 1.

Nordwestlich schließt sich landwirtschaftliche Nutzfläche an, nordöstlich grenzt die Autobahnabfahrt der Anschlussstelle Hennef Ost an. Auf der südlichen Seite ist das Gelände von Wohn- und Gewerbebebauung umgeben.

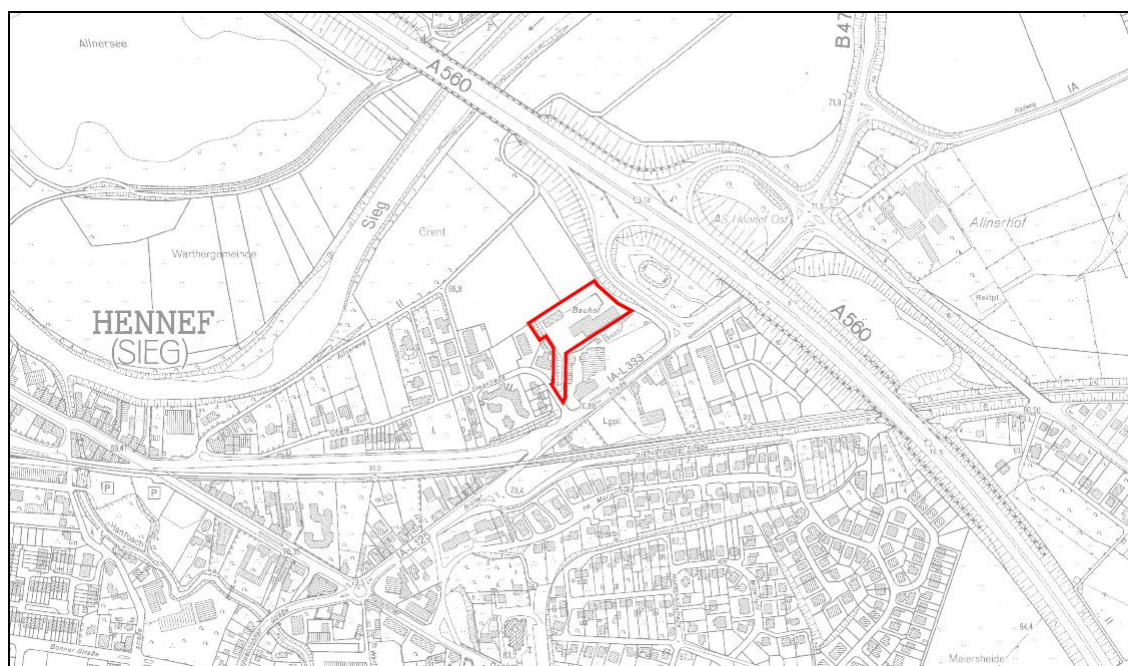


Abb. 1: Lage des Projektgebiets.

3. Datengrundlage: „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW und Fledermaus-Check

Das Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW gibt für das Messischblatt 5209 (Siegburg) die folgenden planungsrelevanten Arten an:

Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Zweifarbfladermaus	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Haselmaus	Art vorhanden	G
Vögel		
Eisvogel	sicher brütend	G
Feldschwirl	sicher brütend	G
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-
Grauspecht	sicher brütend	U-
Habicht	sicher brütend	G
Kleinspecht	sicher brütend	G
Mäusebussard	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	sicher brütend	G-
Neuntöter	sicher brütend	U
Rauchschwalbe	sicher brütend	G-
Rotmilan	sicher brütend	S
Schleiereule	sicher brütend	G
Schwarzspecht	sicher brütend	G
Sperber	sicher brütend	G
Turmfalke	sicher brütend	G
Turteltaube	sicher brütend	U-
Waldkauz	sicher brütend	G
Waldohreule	sicher brütend	G
Wespenbussard	sicher brütend	U
Wiesenpieper	sicher brütend	G-
Amphibien		
Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U
Gelbbauchunke	Art vorhanden	S
Kammolch	Art vorhanden	G
Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G
Kreuzkröte	Art vorhanden	U
Reptilien		
Mauereidechse	Art vorhanden	U
Schlingnatter	Art vorhanden	U
Zauneidechse	Art vorhanden	G-
Schmetterlinge		
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Art vorhanden	S

Am 14.09.2011 wurde ein Fledermaus-Check durchgeführt. Hierbei wurden alle Gebäude von Innen und Außen nach Hinweisen auf einen Fledermaus-Besatz intensiv angesucht. Zudem wurde, unterstützt durch einen Ultraschalldetektor, auf Ausflug aus den Gebäuden geachtet. Bei der Untersuchung wurden lediglich vereinzelt jagende bzw. überfliegende Zwergfledermäuse detektiert. Ausflug mit Bezug zu den bestehenden Gebäuden wurde nicht festgestellt. Das intensive Absuchen der Gebäude ergab zudem keine Hinweise auf einen Fledermausbesatz.

Die Daten des LANUV NRW und des Fledermaus-Checks stellen die Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung dar.

4. Habitatstrukturen und faunistisches Potenzial

Von der Oberen Siegstraße Ecke Bröltalstraße gelangt man zunächst zum Bürogebäude mit dem davor befindlichen Parkplatz. Schräg gegenüber befinden sich mehrere Hallen und Garagen. Während das vordere und das hintere Gebäude als Abstell- und Lagerhalle dienen und dauerhaft geöffnet sind, werden die mittleren Hallen als Garage für den Fuhrpark genutzt und abends stets geschlossen.

Das Plangebiet ist zu einem hohen Grad versiegelt. Die Hoffläche dient als Parkplatz, Rangier- und Lagerfläche und ist mit Verbundsteinen befestigt. Lediglich auf der westlichen und nördlichen Seite ist das Bauhofgelände durch einen schmalen Streifen Rasen eingefriedet, auf dem Bodendecker sowie einzelne Ziersträucher und junge Bäume gepflanzt wurden. Im hinteren Bereich, angrenzend an die Autobahnabfahrt, haben sich durch Sukzession einzelne Gehölze angesiedelt.

Alle Gebäude befinden sich, trotz ihrer intensiven Nutzung, in einem baulich guten Zustand und machen einen soliden Eindruck. Ritzen, Spalten oder sonstige Öffnungen konnten nicht entdeckt werden. Lediglich Straßentauben, die regelmäßig auf den Stahlträgern brüten, scheinen von den offenen Hallen zu profitieren. An der Hauswand auf der Rückseite des Bürogebäudes hängt zudem ein Nistkasten, der für Halbhöhlenbrüter interessant sein könnte. Hinweise auf Besiedlung durch Gebäudebrüter (alte Nester, Federn) konnten ansonsten nicht erbracht werden.



Abb. 2: Blick auf das Bürogebäude



Abb. 3: Blick nach Osten zu den Hallen und Garagen



Abb. 4: Hintere Hofffläche mit Lager- und Garagenhalle.

Im derzeitigen Zustand besitzen die Gebäude und die Hoffläche kein geeignetes Lebensraumpotenzial für gefährdete und streng geschützte Arten.

Für Fledermäuse ist das Plangebiet höchstens in begrenztem Maß als Nahrungsrevier interessant, Besiedlungsspuren wie Fledermauskot waren weder in den Hallen einschließlich der Nebenräume noch auf dem Dachboden des Bürogebäudes zu finden. Auch die Ausflugbeobachtung ergab keine Hinweise auf einen Fledermausbesatz. Ein Potenzial als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist aufgrund fehlender Quartiere nicht vorhanden. Die offenen Hallen bieten keine geeigneten Unterschlupf- oder Festhaltungsmöglichkeiten für Fledermäuse. Das Klima in den offenen Hallen entspricht wegen des starken Durchzugs nicht deren Ansprüchen. Darüber hinaus sind die Dächer aller Gebäude einschließlich des Büros nicht isoliert, wodurch im Winter mit starkem Frost und im Sommer mit extremer Erhitzung zu rechnen ist.

Das Vorkommen der Haselmaus kann ausgeschlossen werden. Ebenso verhält es sich mit streng geschützten Amphibien und Reptilien, aber auch mit Schmetterlingen (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling). Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus diesen Artgruppen ist aufgrund der Habitatansprüche nicht möglich.

Auch für die Vogelwelt ist das Potenzial sehr gering. Die wenigen jungen Gehölze können wenn überhaupt v.a. ungefährdeten, störungsunempfindlichen und häufigen Heckenbrütern ein Potenzial bieten. An oder innerhalb der Gebäude konnten abgesehen von Nestern der Straßentaube keine Hinweise auf eine Besiedlung durch Gebäudewohner festgestellt werden. Weitere Vogelarten finden im Gebiet keine Brutmöglichkeiten.

Ansonsten gibt es für das Plangebiet einschließlich Umfeld keine weiteren Standortspezialisten, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung besonders zu beachten wären.

5. Artenschutzrechtliche Bewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage artenschutzrechtlich bewertet. A priori auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher.

5.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Ein Verletzungs- oder Tötungstatbestand für Vögel im Sinne des Gesetzes ist auszuschließen, soweit eine Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgt. Planungsrelevante Vogelarten sind ohnehin als Brutvogel im Baufeld auszuschließen. Quartiere sowohl für Fledermäuse als auch für die Haselmaus sind nicht vorhanden. Das Vorkommen von Amphibien und Reptilien ist auszuschließen. Verbotstatbestände der Tötung in Folge der Beseitigung des Gebäudebestandes (sowie des Neubaus von Gebäuden) schließen sich folglich wegen fehlender Habitate aus.

5.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Populationsrelevante Störungen von Vögeln im Plangebiet selbst sind auszuschließen. Auch Störungen planungsrelevanter Arten im weiteren Umfeld sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung mit dichter Bebauung, Autobahn sowie der geringen Habitateignung nicht zu erwarten. Populationsrelevante Störungen anderer planungsrelevanter Artengruppen liegen nicht vor. Erhebliche Störungen mit populationsrelevanten Wirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind somit nicht anzunehmen.

5.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Beschädigung essenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erkennen. Essenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten sind auf dem Grundstück auszuschließen. Fledermausquartiere gibt es offensichtlich nicht. Die Gebäudestruktur bietet hierzu keine guten Möglichkeiten. Dies gilt auch für die übrigen Artengruppen. Damit greifen keine Verbotstatbestände.

6. Zusammenfassende Bewertung

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG lässt im Hinblick auf die für das Messtischblatt genannten Tierarten keine Verbotstatbestände erkennen. Eine Erfüllung von Tötungs- und Störungstatbeständen sowie des Tatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor. Eine eventuelle Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden.

Das geplante Vorhaben ist aus faunistisch-artenschutzrechtlicher Sicht als unproblematisch zu bewerten.

Stolberg, 10.10.2011



(Hartmut Fehr)